

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Management Solutions - Angewandte Digitale Transformation, B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort:	Lemgo
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss für die Umsetzung des für das Studiengangsprofil zentralen Ansatzes einer projektbasierten Lehre ein geeignetes Konzept entwickeln. D.h. insbesondere,

- Für Praktika und Semesterprojekte müssen zumindest grundlegende Durchführungsbestimmungen und Qualitätsstandards sowie die Anforderungen an die Studierenden verbindlich festgelegt werden.
- Es muss in geeigneter Form sichergestellt werden, dass die Unternehmenspartner tatsächlich geeignete Projektthemen und eine angemessene Betreuung der Studierenden bereitstellen können.
- Die praktischen Anteile müssen von der Hochschule qualitätsgesichert werden.

(§§ 12 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Nr.1 ,14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang soll in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen der Region durchgeführt werden. Nach Darstellung der Hochschule sind die zentrale Zielgruppe des Programms „Unternehmensmitarbeiter“, darüber hinaus aber auch Personen, „die z.B. nach ihrer Schullaufbahn einen Karriereweg als Führungskraft in einem mittelständischen Unternehmen anstreben und dafür ein passendes Studium suchen, das eng mit der unternehmerischen Lebenswirklichkeit verzahnt ist.“ In dem Studiengang werden – so die Darstellung der Hochschule weiter - „konkrete Inhalte aus der Lebenswelt der interessierten Unternehmen als Vehikel für die Vermittlung von akademischen Inhalten genutzt. Dabei handelt es sich um Projekte von strategischer Bedeutung (z. B. die digitale Transformation des bestehenden Geschäftsmodells eines partizipierenden Unternehmens), die keine Simulation darstellen“. (Vgl. Anhang A zum Selbstevaluationsbericht "Darstellung der Gründe für die Einrichtung des Studiengangs Digital Management Solutions – Angewandte Digitale Transformation".)

Die Umsetzung dieses für den Studiengang offensichtlich profilbildenden Merkmals ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats im Akkreditierungsbericht weder hinreichend dokumentiert noch bewertet:

In der Dokumentation zu § 11 StudakVO stellen die Gutachter fest, dass Studierende „während des Studiums in ihrem Persönlichkeitsprofil zu Führungskräften im Mittelstand [...] reifen“ und dass „dieser individuelle Reifeprozess [...] einerseits im Unternehmenskontext statt[findet], da es sich bei den Projekten des Bachelorstudiengangs ausschließlich um Unternehmensprojekte handelt“. In der Dokumentation zu § 12 Abs. 1 werden „die im Studienverlauf zu absolvierenden Semesterprojekte und das umfangreiche Anwendungsprojekt zur Digitalen Transformation [...] [als eine] besondere Lehrform“ bezeichnet, wobei die Semesterprojekte „interdisziplinär konzipiert [sind] und [...] künftig stets in Kooperation mit mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden“ sollen. Insgesamt finden laut Sachstandsdarstellung im Gutachten vier Semesterprojekte in den Semestern 1 bis 4 sowie ein „Anwendungsprojekt Digitale Transformation“ im fünften Semester statt, was von den Gutachtern in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 hinsichtlich der Kooperation mit mittelständischen Unternehmen als „zielführend“ bezeichnet wird. Eine Prüfungsform „Projektarbeit“ wird in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 erwähnt. Eine nähere Beschreibung oder eine Reflexion dieses besonderen Charakteristikums des Studiengangs findet allerdings auch hier nicht statt.

Der Akkreditierungsrat hat deshalb versucht, den konzeptionellen Ansatz einer stark projektbasierten Lehre in eigener Prüfung nachzuvollziehen. Der Akkreditierungsrat stellt dabei folgendes fest:

Über die Studienverlauf verteilt finden sich nicht, wie von den Gutachtern angegeben, vier, sondern lediglich zwei Semesterprojekte. In den Modulen „Grundlagen der Digitalisierung“ im ersten sowie „Management im Mittelstand 1“ im zweiten Semester ist ausweislich der Modulübersicht im Modulhandbuch kein Semesterprojekt, sondern ein Unternehmenspraktikum im Umfang von jeweils 125 Stunden vorgesehen.

Weder für die Praktika in den beiden o.g. Modulen noch für die Semesterprojekte in den Modulen „Methoden des agilen Projekt- u. Prozess-Managements 1 und 2“ in den Semestern drei und vier sind konkrete Anforderungen oder Qualitätsstandards definiert:

- Die Inhalte und Lernziele der Module „Grundlagen der Digitalisierung“ sowie „Management im Mittelstand 1“ lassen erahnen, dass auch ein Praktikum absolviert wird; was genau von Studierenden (und Unternehmen) im Rahmen des Praktikums erwartet wird, bleibt unklar. Grundlegende Durchführungsbestimmungen, beispielsweise in Form einer Praktikumsordnung, sind auch an anderer Stelle nicht dokumentiert.
- Die Inhalte und Lernergebnisse der Module „Methoden des agilen Projekt- u. Prozessmanagement 1 und 2“ rekurrieren zwar darauf, dass Studierende ein Projekt bearbeiten; was genau im Rahmen dieser Projektarbeit gefordert wird, bleibt jedoch unklar. Es ist lediglich unbestimmt davon die Rede, dass 125 von 250 Stunden Workload für „eigenständige Projektarbeit“ aufzuwenden seien. Um eine Prüfungsleistung, wie im Akkreditierungsbericht angedeutet, scheint es sich dabei allerdings nicht zu handeln. Beide Module schließen mit einer „Präsentation“ und einer Klausur“ bzw. einer „Präsentation“ und einer „wissenschaftlichen Ausarbeitung“ ab und auch in der Prüfungsordnung finden sich keine näheren Bestimmungen zu einer Prüfungsform „Projektarbeit“.

Informationen zu den im Akkreditierungsbericht lobend hervorgehobenen Unternehmenskooperationen fehlen. Es bleibt v.a. unklar, wie die Hochschule sicherstellt, dass Unternehmen tatsächlich geeignete Projektthemen und eine angemessene Betreuung der Studierenden bereitstellen können. Dies erscheint umso wichtiger, weil eine laufende für den Studiengang inhaltlich förderliche Berufstätigkeit der Studierenden nicht als Zugangsvoraussetzung gefordert wird und insofern nicht davon ausgegangen werden kann, dass Studierende ein geeignetes Unternehmen „mitbringen“. Ebenfalls unbeantwortet bleibt die Frage, ob und wenn ja, wie die praktischen Anteile von der Hochschule qualitätsgesichert werden.

Angesichts der besonderen Relevanz der projektbasierten Lehre für den vorliegenden Studiengang erachtet es der Akkreditierungsrat im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 (Umsetzung der Qualifikationsziele), Abs. 4 (Prüfungssystem) sowie Abs 5 Nr. 1 (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) StudakVO als unerlässlich, dass für die Praktika und Semesterprojekte/Projektarbeiten zumindest grundlegende Durchführungsbestimmungen und Qualitätsstandards sowie Anforderungen an die Studierenden verbindlich festgelegt werden. Aufgrund derselben Kriterien muss zudem in geeigneter Form sichergestellt werden, dass die Unternehmenspartner tatsächlich geeignete Projektthemen und eine angemessene Betreuung der Studierenden bereitstellen können. Die Anforderungen an ein kontinuierliches Monitoring gemäß § 14 StudakVO erfordern es schließlich, dass die praktischen Anteile von der Hochschule qualitätsgesichert werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Der Akkreditierungsrat hat keine Einwände gegen das Vorhaben, Projekte „aus dem konkreten Geschäftsfeldkontext der interessierten Unternehmen“ (Akkreditierungsbericht, S. 25) zu generieren. Der äußere Rahmen muss jedoch näher konturiert werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

